

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden entsprechend der auch in Deutschland üblichen englischen Bezeichnung: eIDAS-Verordnung) bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste. Gegenstand dieses Gesetzes sind jedoch ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Ziel der eIDAS-Verordnung ist es insoweit, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen. Sie soll den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht hat die eIDAS-Verordnung die bisher geltende Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die eIDAS-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die eIDAS-Verordnung der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht. Eine effektive Durchführung der eIDAS-Verordnung bedeutet darüber hinaus, dass ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sind.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sind die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

Im Wege von Folgeänderungen sind Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen.

B. Lösung

Das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (Signaturgesetz – SigG) wird durch ein auf den notwendigen Regelungsumfang beschränktes Gesetz (Vertrauensdienstegesetz – VDG) abgelöst. Soweit die eIDAS-Verordnung abschließende und hinreichende präzise Regelungen trifft, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht keiner Umsetzung in Deutschland. Soweit Präzisierungen erforderlich sind oder von Regelungsoptionen der eIDAS-Verordnung Gebrauch gemacht wird, orientiert sich das VDG weitgehend an vergleichbaren Vorschriften des SigG. Das VDG ermächtigt die Bundesregierung zudem, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zudem werden mit Änderungen der [Gesetze einfügen] die Anwendungsfälle für den Einsatz elektronischer Vertrauensdienste erweitert. Auch das mit der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel kann nunmehr in den genannten Fällen im Verkehr mit Behörden angewendet werden.

Darüber hinaus werden die Verweise auf das SigG in zahlreichen Fachgesetzen angepasst. Begriffe in Fachgesetzen, die nicht mit den Begriffen der eIDAS-Verordnung und des VDG übereinstimmen, werden ebenfalls angepasst.

C. Alternativen

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem SigG entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der EU-Kommission verwiesen (SWD(2013) 321 final).

Im Übrigen steht den Kosten eine weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, gegenüber: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen („medienbruchfrei“) und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto.

Kommentar [JZ1]: Verbände und Fachkreise: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Dieses Gesetz schafft für die Wirtschaft keine neuen Informationspflichten.

Kommentar [JZ2]: Wird noch ergänzt

E.3 Erfüllungsaufwand der **Verwaltung**

Grundsätzlich gilt, dass den aufgeführten Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung von Vertrauensdiensten verbunden ist, gegenübersteht: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen („medienbruchfrei“) und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto.

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als zuständige Aufsichtsstellen. Der wesentliche Erfüllungsaufwand ergibt sich dabei unmittelbar aus der eIDAS-Verordnung (s. hierzu bereits oben unter A.). Die Umsetzung der eIDAS-Verordnung bewirkt bei der Bundesnetzagentur einen um 1,57 Personaleinheiten erhöhten Personalbedarf infolge erweiterter Zuständigkeiten für die zusätzlichen Vertrauensdienste und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wie Auditierung, repressive Aufsicht, Monitoring, gegenseitige Anerkennung / grenzüberschreitende Amtshilfe, Abstimmung mit Datenschutzbehörden und die Überwachung von Betriebseinstellungen. Hinsichtlich des Sachaufwands – in erster Linie IT-Kosten – ist von einem Minderbedarf gegenüber der alten Technik für die Wurzelinstanz auszugehen.

Soweit die Vorschriften des VDG die eIDAS-Verordnung präzisieren, aber nicht zwingend europarechtlich veranlasst sind oder freiwillige Leistungen darstellen (etwa dauerhafte Prüfbarkeit von Zertifikaten nach § 16 Absatz 2 oder Produkt-Gütesiegel nach §§ 19 und 20), beläuft sich der personelle Mehraufwand bei der BNetzA auf 0,04 Personaleinheiten.

Es ist beabsichtigt, eine Besondere Gebührenverordnung zu erlassen, um die entstehenden Kosten jedenfalls teilweise durch Gebühren zu decken.

Länder: [...]

Kommentar [JZ3]: Länder: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

Kommunen: [...]

Kommentar [JZ4]: Kommunen: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kommentar [JZ5]: Im Laufe der Ressortabstimmung klären: Ggf. löst die Änderung bestimmter Gesetze die Zustimmungspflicht des Bundesrates aus.

Artikel 1

Vertrauensdienstegesetz – VDG

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufsichtsstelle
- § 3 Verfahren über eine einheitliche Stelle
- § 4 Untersagung des Betriebs
- § 5 Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter
- § 6 Haftung
- § 7 Datenschutz

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

- § 8 Vertrauenslisten
- § 9 Deckungsvorsorge
- § 10 Identitätsprüfung
- § 11 Attribute in Zertifikaten
- § 12 Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen
- § 13 Widerruf qualifizierter Zertifikate

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

- § 14 Aufzeichnungen
- § 15 Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste
- § 16 Zeitraum und Verfahren zur langfristigen Datensicherung

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen

- § 17 Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
- § 18 Gütesiegel für technische Produkte für die Signaturerstellung
- § 19 Gütesiegel für technische Systeme für die Validierung

Teil 4

Qualifizierte elektronische Siegel

- § 20 Verweise auf Regelungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen

Teil 5

Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

- § 21 Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Verordnungsermächtigung
- § 24 Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8. 2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung. Es schafft eine Überleitung der Regelungen des Signaturgesetzes sowie der zugehörigen Verordnung zum Rechtsrahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und stellt eine Harmonisierung der bestehenden Dienste mit dieser Verordnung sicher.

(2) *[Vorschlag BMI:] Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Vertrauensdiensten oder zu Anforderungen an in Zusammenhang mit Vertrauensdiensten einzusetzende Komponenten bleiben unberührt.*

§ 2

Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit

(1) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und diesem Gesetz obliegen

1. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Bereiche Erstellung, Überprüfung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel, und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, einschließlich der Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
2. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem BSI-Gesetz und weiterer Fachgesetze bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die für die Informationssicherheit zuständige nationale Stelle im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 3

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung nach § 20 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 4

Untersagung des Betriebs

Die Aufsichtsstelle kann einem Vertrauensdiensteanbieter den Betrieb vorübergehend, teilweise oder ganz untersagen, wenn andere Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 keinen Erfolg versprechen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter

1. nicht die für den Betrieb eines Vertrauensdienstes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. nicht die für den Betrieb eines Vertrauensdienstes erforderliche Fachkunde besitzt oder

3. die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 20 nicht erfüllt.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter

(1) Zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben der Vertrauensdiensteanbieter und die für ihn tätigen Dritten den Bediensteten und Beauftragten der Aufsichtsstelle

1. das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete natürliche Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist die Person zu belehren. § 56 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten in Ansehung der Herausgabe von Unterlagen entsprechend.

§ 6

Haftung

Ein Vertrauensdiensteanbieter haftet für Dritte, die er mit Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 20 beauftragt hat, wie für eigenes Handeln. § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 7

Datenschutz

(1) Der Vertrauensdiensteanbieter nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 910/2014 darf personenbezogene Daten nach diesem Gesetz nur unmittelbar bei der betroffenen Person selbst erheben und nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erbringung des jeweiligen Vertrauensdienstes erforderlich ist. Eine Datenverarbeitung bei Dritten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nach diesem Gesetz nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz es erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Der Vertrauensdiensteanbieter hat personenbezogene Daten einer Person, die Vertrauensdienste nutzt, den zuständigen Stellen auf Ersuchen zu übermitteln,

1. soweit die Übermittlung erforderlich ist für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden oder
2. soweit Gerichte die Übermittlung im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen.

Die Pflicht zur Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit sie durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Vertrauensdiensteanbieter haben die Übermittlung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zwölf Monate aufzubewahren.

(4) Die ersuchende Behörde hat die betroffene Person über die Übermittlung der Daten zu unterrichten. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigt würde oder das Interesse der betroffenen Person an der Unterrichtung nicht überwiegt.

(5) Die allgemeinen Datenschutzerfordernisse bleiben unberührt.

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

§ 8

Vertrauenslisten

Der Bundesnetzagentur obliegt das Führen von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

§ 9

Deckungsvorsorge

Die Mindestsumme für die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erforderliche Deckungsvorsorge beträgt jeweils 250 000 Euro für einen Schaden, der durch ein haftungsauslösendes Ereignis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verursacht worden ist.

§ 10

Identitätsprüfung

(1) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Verfügung im Amtsblatt fest, welche sonstigen Identifizierungsmethoden im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt sind und welche Mindestanforderungen dafür jeweils gelten.

(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten .

§ 11

Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen kann auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten. Angaben über die Vertretungsmacht dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn der Antragsteller die Einwilligung der dritten Person nachweist. Amts-, berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Angaben durch die jeweils zuständige Stelle vorlegt. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

Kommentar [JZ6]: Verbände und Fachkreise: Sind auch bei e-Siegeln Attributzertifikate sinnvoll, etwa um die Vertretungsverhältnisse offenzulegen?

(2) Soll in das qualifizierte Zertifikat anstelle des Namens ein Pseudonym eingetragen werden, so sind Angaben über eine Vertretungsmacht für eine dritte Person oder amts-, berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person nur zulässig, wenn dem Antragsteller eine Einwilligung der dritten Person oder der jeweils zuständigen Stelle zur Verwendung des Pseudonyms vorliegt.

(3) Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden. Bei einem qualifizierten Attribut-Zertifikat können die Angaben nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durch eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das sie Bezug nehmen, ersetzt werden, soweit sie nicht für die Nutzung des qualifizierten Attribut-Zertifikates benötigt werden.

§ 12

Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen

(1) Der Anbieter von qualifizierten Vertrauensdiensten hat die Personen, die er nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die Nutzungsbedingungen zu unterrichten hat, weil sie einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, auch

1. über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zur Sicherheit der angebotenen qualifizierten Vertrauensdiensten und deren zuverlässiger Nutzung beizutragen; der Anbieter hat dabei auf entsprechende Informationsmöglichkeiten hinzuweisen, insbesondere solche bei den Herstellern von Produkten für qualifizierte Vertrauensdienste sowie bei den Aufsichtsstellen;
2. darauf hinzuweisen, dass qualifiziert elektronisch signierte, gesiegelte oder zeitgestempelte Daten bei Bedarf neu zu sichern sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen, Siegel oder Zeitstempel durch Zeitablauf geringer wird, und
3. über die Rechtswirkungen der angebotenen qualifizierten Vertrauensdienste zu unterrichten.

(2) Soweit eine Person, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen will, bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie nach Absatz 1 unterrichtet worden ist, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.

§ 13

Widerruf qualifizierter Zertifikate

(1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. der Unterzeichner oder Siegelersteller oder sein Vertreter es verlangt,
2. das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu Anhang I, Anhang III und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde,
3. er seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter fortgeführt wird,
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind,
 - b) die verwendeten qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten oder qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen.

Kommentar [J27]: Verbände und Fachkreise: Ist Widerruf bei Website-Zertifikaten üblich/möglich/sachgerecht? Falls nein, wird Verweis auf Anhang IV gestrichen und die Norm auf Signaturen und Siegel beschränkt.

Weitere Widerrufsgründe können vertraglich vereinbart werden. Wurde ein qualifiziertes Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, so kann der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter dies zusätzlich kenntlich machen.

(2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Attribute nach § 11 Absatz 1, so kann auch die dritte Person oder die für die amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person zuständige Stelle einen Widerruf des Zertifikates nach Absatz 1 verlangen, wenn die Vertretungsmacht oder die Voraussetzungen für die amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person nach Aufnahme in das qualifizierte Zertifikat entfallen. Satz 1 ist entsprechend auf ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat anzuwenden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Aufsichtsstelle den Widerruf eines qualifizierten Zertifikats anordnen.

§ 14

Aufzeichnungen

(1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat die nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufzuzeichnenden einschlägigen Informationen

1. so aufzuzeichnen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden können; dies gilt insbesondere für die Ausstellung und den Widerruf qualifizierter Zertifikate, und

Kommentar [J28]: Verbände und Fachkreise: Ist das auch bei Website-zertifikaten üblich? Wenn nein, wird die Vorschrift eingeschränkt („gegebenenfalls“)

2. so aufzubewahren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind.

(2) Übernimmt kein anderer qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter die Aufzeichnungen entsprechend dem Beendigungsplan nach § 15 Absatz 1, so hat die Aufsichtsstelle die Aufzeichnungen zu übernehmen; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Aufsichtsstelle erteilt bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

§ 15

Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste

(1) In dem Beendigungsplan nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter

1. sicherzustellen, dass bei Einstellung der Tätigkeit, bei Entzug des Qualifikationsstatus oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird, alle qualifizierten Zertifikate und Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie die Aufzeichnungen nach § 14 Absatz 1 von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden, oder
2. die ausgestellten Zertifikate **widerrufen**.

Er hat im Beendigungsplan auch Vorkehrungen zu treffen, um die Inhaber der betroffenen Zertifikate über die Einstellung seiner Tätigkeit und die Übernahme der qualifizierten Zertifikate durch einen anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter zu benachrichtigen.

(2) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel ausstellt oder qualifizierte Zeitstempel erstellt, kann im Beendigungsplan vorsehen, dass in dem Fall, in dem kein anderer Anbieter die qualifizierten Zertifikate übernimmt, die Aufsichtsstelle die vom Anbieter ausgestellten qualifizierten Zertifikate sowie Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übernimmt und zusammen mit den zugehörigen Widerrufsinformationen für jedermann jederzeit und dauerhaft in einem Zertifikatsverzeichnis öffentlich verfügbar macht. Der Beendigungsplan enthält alle erforderlichen Maßnahmen zur Überführung auf die technischen Systeme der Aufsichtsstelle. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, der über einen Beendigungsplan mit dem Inhalt des Absatzes 2 verfügt, wird auf Antrag von der Aufsichtsstelle als Anbieter von auf Dauer prüfbaren Vertrauensdiensten anerkannt, wenn die Umsetzbarkeit des Beendigungsplanes von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigt worden ist; die betroffenen qualifizierten Vertrauensdienste gelten in diesem Fall als auf Dauer prüfbar. Der Anbieter erhält ein Siegel der Aufsichtsstelle, das die Garantie der Aufsichtsstelle zur Übernahme der Zertifikate zum Ausdruck bringt. Sobald die Voraussetzungen für die Erteilung des Siegels der Aufsichtsstelle nicht mehr vorliegen, hat die Aufsichtsstelle die Anerkennung nach Satz 1 gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen oder zu widerrufen. Nach der Aufhebung der Anerkennung darf das Siegel der Aufsichtsstelle nicht mehr verwendet werden.

(4) Der Anbieter von auf Dauer prüfbaren Vertrauensdiensten hat die Zertifikate nach Absatz 2 Satz 1 zusammen mit den zugehörigen Widerrufsinformationen für die in einer Rechtsverordnung nach § 20 festgelegte Dauer für jedermann in einem Zertifikatsverzeichnis öffentlich verfügbar zu machen.

Kommentar [JZ9]: Verbände und Fachkreise: Ist das (Übernahme / Sperrung) bei Websitezertifikaten möglich? Falls nicht, wird die Vorschrift eingeschränkt auf Signaturen und Siegel.

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen

§ 16

Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

(1) Die Akkreditierungsstelle nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person als private Zertifizierungsstelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an, wenn diese die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht die für die Anerkennung als private Zertifizierungsstelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von einer natürlichen oder juristischen Person zu erfüllenden fachlichen Kriterien. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die öffentliche Stelle gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Teil 4

Qualifizierte elektronische Siegel

§ 17

Verweis auf Regelungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen

§ 16 gilt sinngemäß für die Zertifizierung qualifizierter elektronischer Siegelerstellungseinheiten nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Teil 5

Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

§ 18

Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Möglichkeit auf die Prüfung der im Rahmen der Akkreditierung nach De-Mail-Gesetz erbrachten Nachweise beschränken.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, eine Angabe in ein qualifiziertes Zertifikat aufnimmt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig widerruft,
3. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass ein Zertifikat oder eine Aufzeichnung übernommen wird oder ein Zertifikat widerrufen wird,
4. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder
5. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 ein Siegel verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ABl. L 23 vom 29.1.2015, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen Artikel 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen Artikel 21 Absatz 3 vorgibt, einen qualifizierten Vertrauensdienst zu erbringen, ohne dass der qualifizierte Status in einer in Artikel 22 Absatz 1 genannten Vertrauensliste ausgewiesen wurde;
5. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Identität einer Person nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
6. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 über keine oder keine ausreichende Deckungsvorsorge verfügt,
7. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e oder f, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, ein vertrauenswürdiges System oder Produkt nicht verwendet,

8. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
9. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufzeichnet oder
10. entgegen Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 einen Widerruf nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 6, 7, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

§ 20

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung der Pflichten der Vertrauensdiensteanbieter bei der Betriebsaufnahme, während des Betriebes und bei der Einstellung des Betriebes nach den Artikeln 17 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach den §§ 4 und 5 und den §§ 8 bis 18 dieses Gesetzes,
2. die Durchführung gemeinsamer Untersuchungen nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
3. die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nach § 9 zulässigen Sicherheitsleistungen sowie deren Umfang, Höhe und inhaltliche Ausgestaltung,
4. die Anforderungen im Zusammenhang mit einem Zertifikatsverzeichnis nach § 15 Absatz 4,
5. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung und der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen nach § 16,

(2) Die Bundesregierung hat die Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an den Zugang zu und die Nutzbarkeit von Vertrauensdiensten und von Endnutzerprodukten, die zur Erbringung solcher Dienste verwendet werden, für Personen mit Behinderungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Sie hat dabei technische und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Eine Stelle, die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 18 des Signaturgesetzes anerkannt wurde, gilt als anerkannte Zertifizierungsstelle nach § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(2) Nach § 15 des Signaturgesetzes akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter gelten bis zum 1. Juli 2017 als Anbieter von auf Dauer prüfbar Vertrauensdiensten gemäß § 15 Absatz 3 dieses Gesetzes. Sofern sie bis zum 1. Juli 2017 einen von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigten Beendigungsplan mit dem Inhalt des § 15 Absatz 2 vorgelegt haben, gelten sie auch für die Zeit zwischen dem 1. Juli 2017 und dem Zeitpunkt der Anerkennung durch die Aufsichtsstelle nach § 15 Absatz 3 Satz 1 als Anbieter von auf Dauer prüfbar Vertrauensdiensten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und sobald der akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter den Qualifikationsstatus beantragt hat und dabei keinen Beendigungsplan mit dem Inhalt des § 15 Absatz 2 vorgelegt hat.

(3) Identifizierungsmethoden, die auf Grundlage des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung von einer nach § 18 Absatz 1 des Signaturgesetzes anerkannten Prüf- und Bestätigungsstelle bereits geprüft und bestätigt wurden, gelten im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als auf nationaler Ebene anerkannt.

Artikel 2

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 5 Satz 3 wird vor den Wörter „einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur“ die Wörter „einem dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Siegel oder“ und vor den Wörtern „die qualifizierte elektronische Signatur“ die Wörter „das qualifizierte elektronische Siegel beziehungsweise“ eingefügt.

(3) In § 5 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(4) In § 5 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

Kommentar [JZ10]: Hinweis zu allen nachfolgenden Artikeln: Sofern Fachgesetze bestimmte Vertrauensdienste nennen (z. B. qualifizierte elektronische Signatur), wird derzeit noch geprüft, ob insoweit der Verweis auf die entsprechende Definition in der eIDAS-VO (z. B. auf Art. 3 Nummer 12) entbehrlich ist.

(5) In § 5 Absatz 9 Satz 6 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

(7) § 8 Satz 5 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014 oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 910/2014“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), dem Vertrauensdienstegesetz“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst: „Der Personalausweis kann als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet werden. Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Personalausweisverordnung

§ 31 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Berechtigungszertifikate“ die Wörter „nach Nummer 1 vorgelegt und „ihr“ aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom XX. XX 2016 (BGBl. I S. XXXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt,
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Signierung mit einem Pseudonym hat sich die Person gegenüber der Finanzbehörde zu identifizieren.“
2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt,
3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beweiskraft elektronischer Dokumente gilt § 371a der Zivilprozessordnung entsprechend.“

Artikel 6

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§§ 4 und 11" durch die Angabe "§§ 4 und 12" ersetzt.
2. In § 14 Absatz 6 wird die Angabe "Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b" durch die Angabe "Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c" ersetzt.
3. § 53 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit

 1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),

2. einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder
4. einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

Artikel 7

Änderung der Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§§ 4 und 11" durch die Angabe "§§ 4 und 12" ersetzt.
2. In § 13 Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b" durch die Angabe "Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c" ersetzt.
3. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit

1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
2. einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder
4. einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

Artikel 8

Änderung der Konzessionsvergabeverordnung

Die Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§§ 4 und 11" durch die Angabe "§§ 4 und 12" ersetzt.
2. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Der Konzessionsgeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit der Datenübermittlung stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Konzessionsgeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit
 1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
 2. einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
 3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder
 4. einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Kommentar [JZ11]: Wird vss. im Rahmen der Novelle des Geldwäschegesetzes und nicht im eIDAS-Durchführungsgesetz geändert.

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Überprüfung der Identität des Vertragspartners anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Buchstabe d hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen.“

In § 8 Absatz 1 Satz 5 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Validierung“ ersetzt.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 03. April 2014 gemäß Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 122a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 17 der Signaturverordnung“ durch die Wörter [...] ersetzt.

(3) Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(4) Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(5) Das Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(6) Die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden vom 01. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(7) Die Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder vom 01. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 06. März 2015 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz und eine eigenhändige Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und eine eigenhändige Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(9) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980), die zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(10) Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Satz 2 Anhang VI zu § 10 Absatz 5 werden die Wörter „§ 2 Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(13) Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 10 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 78 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(14) Die Bundesnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191; BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 67 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(15) Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 42 Absatz 4 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(16) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 174 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

3. In § 371a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstegesetz“ ersetzt.

(17) Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2130), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2a werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(18) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 41a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(19) Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (BGBl. S. 2161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 137 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 137 Absatz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
4. In § 140 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(20) Die Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 97 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(21) Die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 123 Absatz 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 30a Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(22) Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 77a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(23) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 46c Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(24) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

2. In § 65a Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 65a Absatz 7 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
4. In § 120 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(25) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 55a Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 55a Absatz 7 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
4. In § 100 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(26) Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2a werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(27) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 52a Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 52a Absatz 7 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
4. In § 78 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(28) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 126a Absatz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(29) Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGGBl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(30) Die Verordnung über das Unternehmensregister vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizie-

ung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(31) Die Verordnung zur Durchführung des § 15 Absatz 4 des Vermögensanlagegesetzes vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1437) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(32) Die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 11, Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(33) Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 01. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 11, Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(34) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 110a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

2. In § 110b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 110c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
4. In § 110d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
5. In § 110d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(35) Die Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern vom 28. November 2006 (BGBl. I S. 2726), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(36) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(37) Die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „nach § 2 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
4. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(38) Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 53 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(39) Die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

2. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(40) Die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“ durch die Wörter „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(41) Die Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(42) Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(43) Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d) werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 4 Absatz 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „gemäß Artikel [...] der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(44) Die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. März 2016 (BGBl. I S. 452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(45) Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2014 (BGBl. I S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(46) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In § 36a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

(47) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 110c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) und des Vertrauensdienstegesetzes“ ersetzt.

(48) Die Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 2015 (BGBl. I S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(49) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 291f Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(50) Die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), das zuletzt durch Artikel 475 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 Satz 4 der Anlage 2 zu § 3 werden die Wörter „im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für Elektronische Signaturen (Signaturgesetz)“ durch die Wörter „im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 Satz 5 der Anlage 2 zu § 3 werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

3. In Nummer 3.2 Satz 6 der Anlage 2 zu § 3 werden die Wörter „(§ 14) des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „(§ 7) des Vertrauensdienstegesetzes“ ersetzt.

(51) Die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 534 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

(52) Die Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2795) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist sowie
2. die Verordnung zur elektronischen Signatur vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 107 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

außer Kraft.

(2) [...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden entsprechend der auch in Deutschland üblichen englischen Bezeichnung: „eIDAS-Verordnung“) im nationalen Recht. Gegenstand dieses Gesetzes sind dabei ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Die eIDAS-Verordnung bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste. Sie gilt seit dem 1. Juli 2016 EU-weit als unmittelbar geltendes Recht. Ziel der eIDAS-Verordnung ist es, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen. Sie soll den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Webseiten-Authentifizierung) und Rechtswirkungen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht hat die eIDAS-Verordnung die bisher geltende Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die eIDAS-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die eIDAS-Verordnung der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht.

Eine effektive Durchführung der eIDAS-Verordnung bedeutet darüber hinaus, dass den Behörden ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sind.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sind die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

Im Wege von Folgeänderungen sind Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das Vertrauensdienstegesetz (VDG) erlassen. Es löst das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (Signaturgesetz – SigG) ab (s. Artikel [...]). Soweit die

eIDAS-Verordnung abschließende und hinreichende präzise Regelungen trifft, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht keiner Umsetzung in Deutschland.

Das VDG beschränkt sich dabei auf Regelungen, die die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung ermöglichen. Hierzu gehört in erster Linie die Festlegung von Aufsichtsstellen nach § 2 VDG. Dabei wurde die Bundesnetzagentur der Europäischen Kommission bereits mit Mitteilung der Bundesregierung vom 1. Juni 2016 als Aufsichtsstelle im Sinne des Artikels 17 der eIDAS-Verordnung für die Bereiche elektronische Signatur, Siegel, Zeitstempel und Einschreiben benannt. Gleichzeitig wurde das BSI als Aufsichtsstelle für den Bereich Website-Authentifizierung benannt. Die Aufgaben des BSI nach dem BSI-Gesetz und dem De-Mail-Gesetz bleiben hiervon unberührt. Weiterhin waren die Befugnisse der beteiligten Behörden (etwa § 4) sowie zu Ordnungswidrigkeiten (§ 19) zu regeln.

Daneben werden im unionsrechtlich zulässigen Rahmen erforderliche Präzisierungen der eIDAS-Verordnung vorgenommen, wie beispielweise in § 6 (Haftung), § 9 (Deckungsvorsorge), § 11 (Attribute), § 13 (Widerruf) oder in § 16 (Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung). Dabei orientiert sich das VDG weitgehend an den vergleichbaren Vorschriften des bislang geltenden SigG. Zudem wird von Regelungsoptionen der eIDAS-Verordnung Gebrauch gemacht (etwa zur Identitätsprüfung in § 10). Einige wenige europarechtlich nicht veranlasste Regelungen (etwa Regelungen über auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste in § 15 Absatz 2 bis 4) werden im Sinne der Kontinuität fortgeführt. Sie stehen nicht im Widerspruch zur eIDAS-Verordnung. Das VDG ermächtigt die Bundesregierung zudem, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 20).

Gleichzeitig werden mit Änderungen der [Gesetze einfügen] die Anwendungsfälle für den Einsatz elektronischer Vertrauensdienste erweitert. Auch das mit der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel kann nunmehr in den genannten Fällen angewendet werden (etwa im Vergaberecht, ***).

Darüber hinaus werden die Verweise auf das SigG in zahlreichen Fachgesetzen angepasst. Soweit Fachgesetze Begriffe verwenden, die nicht mit denen der eIDAS-Verordnung und des VDG übereinstimmen, werden diese ebenfalls angepasst.

III. Alternativen

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft). Im gesamtstaatlichen Interesse ist es zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG) erforderlich, die Durchführung der eIDAS-Verordnung im Bundesgebiet übereinstimmend zu regeln.

Schon bislang erfolgte die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur elektronischen Signatur und zu Zeitstempeln aus der Richtlinie 1999/93/EG im Bundesgebiet einheitlich. An der bundeseinheitlichen Regelung ist auch im Zuge der Durchführung der eIDAS-Verordnung festzuhalten: Die besondere Bedeutung der elektronischen Vertrauensdienste für den europäischen Binnenmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland, ihre grenzüberschreitenden Wirkungen, ihre Rechtswirkungen und die Tatsache, dass eine entsprechende Sicherheitsinfrastruktur benötigt wird, machen einheitliche Rahmenbedingungen unabdingbar erforderlich. Eine unterschiedliche Durchführung der EU-weit geltenden eIDAS-Verordnung oder ein Untätigbleiben einzelner Länder würden zu unterschiedlicher

Durchführung der eIDAS-Verordnung führen. Folgen wären eine abweichende Aufsichtspraxis, Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft und ausländischer Wirtschaftsakteure auf dem europäischen Markt.

Soweit Bußgeldvorschriften festgelegt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

In den übrigen Artikel werden lediglich bestehende Normen des Bundesrechts an die eIDAS-Verordnung bzw. an das VDG angepasst. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht insoweit auf den Kompetenztiteln für die jeweiligen Fachgesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es dient der Durchführung der eIDAS-Verordnung. Das Gesetz ermöglicht einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung. Es geht über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Möglichkeit zur vermehrten und erleichterten Nutzung von Vertrauensdiensten birgt ein hohes Rationalisierungspotential (s. hierzu unter Ziffer VI. 4.).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vermehrte Nutzung elektronischer Vertrauensdienste bietet die Möglichkeit, den Papierverbrauch zu reduzieren, so dass damit positive Effekte für die Umwelt verbunden sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem SigG entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der Europäischen Kommission verwiesen (SWD(2013) 321 final).

Im Übrigen steht den Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial gegenüber, das sich aus der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste ergibt: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen („medienbruchfrei“) und Sachkosten einsparen, etwa

für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Auf diese und weitere Einsparpotentiale weist auch ein Papier des Beratungsunternehmens Bearing Point vom 23. November 2015 hin (http://toolbox.bearingpoint.com/ecomaXL/files/eiDAS_Paper.pdf). Zudem werden mit diesem Gesetz keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen.

Kommentar [JZ12]: Verbände und Fachkreise: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Grundsätzlich gilt, dass den nachstehend aufgeführten Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial gegenübersteht, das mit der Nutzung von Vertrauensdiensten verbunden ist: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen („medienbruchfrei“) und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Auf diese und weitere Einsparpotentiale weist auch ein Papier des Beratungsunternehmens Bearing Point vom 23. November 2015 hin (http://toolbox.bearingpoint.com/ecomaXL/files/eiDAS_Paper.pdf).

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur und des BSI als zuständige Aufsichtsstellen. Der wesentliche Erfüllungsaufwand ergibt sich dabei unmittelbar aus der eIDAS-Verordnung. Die Umsetzung der eIDAS-Verordnung bewirkt bei der Bundesnetzagentur einen um 1,57 Personaleinheiten erhöhten Personalbedarf infolge erweiterter Zuständigkeiten für die zusätzlichen Vertrauensdienste und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wie Auditierung, repressive Aufsicht, Monitoring, gegenseitige Anerkennung / grenzüberschreitende Amtshilfe, Abstimmung mit Datenschutzbehörden und die Überwachung von Betriebseinstellungen. Hinsichtlich des Sachaufwands – in erster Linie IT-Kosten – ist von einem Minderbedarf gegenüber der alten Technik für die Wurzelinstanz auszugehen.

Soweit die Vorschriften des VDG die eIDAS-Verordnung präzisieren, aber nicht zwingend europarechtlich veranlasst sind oder freiwillige Leistungen darstellen (etwa dauerhafte Prüfbarkeit von Zertifikaten nach § 16 Absatz 2 oder Produkt-Gütesiegel nach §§ 19 und 20), beläuft sich der personelle Mehraufwand bei der BNetzA auf 0,04 Personaleinheiten.

Es ist beabsichtigt, eine Besondere Gebührenverordnung zu erlassen, um die entstehenden Kosten jedenfalls teilweise durch Gebühren zu decken

Länder: [...]

Kommentar [JZ13]: Länder: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

Kommunen: [...]

Kommentar [JZ14]: Kommunen: Soweit möglich bitten wir Sie auch hierzu um eine Einschätzung.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Durchführung der eIDAS-Verordnung ist die Erwartung verknüpft, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Vertrauensdienste vermehrt und unter erleichterten Voraussetzungen nutzen können. Hierzu wurden auch die Anwendungsfälle für Vertrauensdienste erweitert.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Dies wäre nicht sachgerecht und auch aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben nicht möglich. Hinsichtlich einer Evaluierung wird auf Artikel 49 der eIDAS-Verordnung verwiesen, die eine entsprechende Überprüfung der Verordnung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Vertrauensdienstegesetz – VDG)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Das Vertrauensdienstegesetz verfolgt einen doppelten Zweck. Zum einen bezweckt es, einen Rahmen für die Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste aus der eIDAS-Verordnung in Deutschland zu setzen. Zum anderen dient es der Kontinuität von spezifischen, nicht mit der Verordnung konfligierender Vorgaben aus dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) sowie der zugehörigen Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV). Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der Bezugnahme auf die eIDAS-Verordnung.

Zu Absatz 2

[Vorschlag BMI:] Vertrauensdienste und zugehörige Komponenten werden auch außerhalb des Geltungsbereichs der eIDAS-VO und des VDG eingesetzt. In speziellen gesetzlichen Regelungen werden dementsprechend spezifische Anforderungen für ihren Einsatz gestellt (z. B. im Messstellenbetriebsgesetz oder im SGB V). Daher wird in Absatz 2 klar gestellt, dass diese spezifischen Anforderungen unberührt bleiben.

Demgegenüber wurde die Regelung des § 1 Absatz 2 SigG nicht mehr übernommen, da lediglich dann – im jeweiligen Fachgesetz – eine Regelung getroffen werden muss, wenn Vertrauensdienste verpflichtend anzuwenden sind. Es bleibt daher aber auch weiterhin bei dem Grundsatz, dass ihre Verwendung grundsätzlich freigestellt ist.

Zu § 2 (Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 17 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Aufsichtsstellen für Vertrauensdienste benennen.

Bislang nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben nach der Richtlinie 1999/93/EG wahr, zudem führt sie die trusted list. Im Sinne der Aufgabenkontinuität hat die Bundesregierung daher die Bundesnetzagentur mit Mitteilung vom 1. Juni 2016 gegenüber der Europäischen Kommission als Aufsichtsstelle im Sinne des Artikels 17 der eIDAS-Verordnung für die Bereiche elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel und Einschreiben benannt. In dieser Mitteilung hat die Bundesregierung zugleich das BSI als Aufsichtsstelle für den Bereich Website-Authentifizierung benannt. § 2 zeichnet diese Aufgabenzuweisung nach. Die Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf Grundlage des BSI-Gesetzes (etwa für Bereiche der Standardsetzung) und weiterer Fachgesetze wie insbesondere des De-Mail-Gesetzes (einschließlich diesbezüglicher internationaler Aktivitäten), des Messstellenbetriebsgesetz (Smart Meter) und des SGB V (Gesundheitskarte/Telematik), bleiben hiervon unberührt. Dies entspricht der Rolle des BSI als nationale Cybersicherheitsbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das BSI die zuständige nationale Stelle für Informationssicherheit im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung ist.

Zu § 3 (Verfahren über eine einheitliche Stelle)

§ 20a SigG verwies hinsichtlich des von Artikel 6 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG geforderten einheitlichen Ansprechpartners für alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, auf die Vorschriften der §§ 71a bis 71e VwVfG. Um die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie zu erfüllen, enthält auch das VDG eine vergleichbare Regelung. Alle Verwaltungsverfahren nach dem VDG können damit nach den §§ 71a bis 71e VwVfG über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Zu § 4 (Untersagung des Betriebs)

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 16 der eIDAS-Verordnung erlaubt die Untersagung des Betriebs eines Vertrauensdienstes. In Anlehnung an § 19 SigG konkretisiert § 4 die hierfür erforderlichen Voraussetzungen: Die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde werden insbesondere von Artikel 19 der eIDAS-Verordnung vorausgesetzt. Schließlich muss eine Untersagungsanordnung auch dann als letztes Mittel möglich sein, wenn der Vertrauensdiensteanbieter weitere Voraussetzungen für den Betrieb eines Vertrauensdienstes nach der eIDAS-Verordnung sowie dem Vertrauensdienstegesetz und einer Rechtsverordnung nach § 23 nicht erfüllt. Hierzu gehört insbesondere der Fall, dass der Vertrauensdiensteanbieter keine ausreichenden Maßnahmen im Sinne des Artikel 19 Absätze 1 und 2 der eIDAS-Verordnung ergriffen hat, um die Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird sichergestellt, dass der Betrieb nur untersagt werden kann, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen (ultima ratio).

Die Vorschriften zum Entzug des Qualifikationsstatus bleiben von § 4 unberührt. Der Entzug des Qualifikationsstatus nach Artikel 20 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung führt noch nicht automatisch dazu, dass der dann nicht mehr qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter den Betrieb einstellen muss. Hierzu ist zusätzlich eine Untersagung auf Grund von § 4 erforderlich. Der Entzug des Qualifikationsstatus und die Untersagungsanordnung können gegebenenfalls in einem einheitlichen Verwaltungsakt ausgesprochen werden.

Eine teilweise Untersagung des Betriebes kann beispielsweise darin bestehen, dass zunächst keine weiteren Zertifikate ausgestellt werden dürfen (s. schon BR-Drs. 966/96 S. 36).

Eine Regelung zur Gültigkeit der qualifizierten Zertifikate entsprechend § 19 Absatz 5 SigG ist nicht erforderlich. Eine solche Regelung zum Gültigkeitsmodell enthält Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der eIDAS-Verordnung im Sinne des Kettenmodells.

Zu § 5 (Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter)

Wenn Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der eIDAS-Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Aufsichtsstellen mit den „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten“, dann betrifft dies auch die Festlegung notwendiger Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter, wie sie in § 20 SigG geregelt waren. Dementsprechend verpflichtet Absatz 1 die Vertrauensdiensteanbieter, die zuständige Behörde bei Kontrollen zu unterstützen. Dadurch wird die Erfüllung der Abhilfepflicht des Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j der eIDAS-Verordnung in vielen Fällen erst ermöglicht.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist den Verpflichteten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 das Recht einzuräumen, die Auskunft zu verweigern.

Zu § 6 (Haftung)

Artikel 13 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung regelt die Haftung der qualifizierten und nicht-qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter. Die Vorschrift begründet eine deliktische Verschuldenshaftung für Verletzungen der Anforderungen des Signaturrechts mit einer Beweislastumkehr zu Lasten des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters. Nach Artikel 13 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung werden die Haftungsregeln jedoch „im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Haftung“ angewendet. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 11 Absatz 4 SigG, die von Artikel 13 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung nicht verdrängt wird. Sie wird als die eIDAS-Verordnung ergänzende Regelungen in das Vertrauensdienstegesetz übernommen. Danach haftet der Vertrauensdiensteanbieter für beauftragte Dritte wie für eigenes Handeln, ohne dass er sich nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB entlasten kann.

Die Ersatzpflicht eines Vertrauensdiensteanbieters nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung kann gemäß § 254 BGB wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten gemindert sein, und zwar bis hin zu einer vollständigen Einstandspflicht des Geschädigten. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der Geschädigte die Fehlerhaftigkeit einer Angabe im Zertifikat kannte oder kennen musste.

Zu § 7 (Datenschutz)

Entsprechend der allgemeinen Datenschutzklausel des Artikel 5 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung sowie Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j der eIDAS-Verordnung und in Orientierung an § 14 Absatz 3 SigG gilt die Datenschutzregelung des Vertrauensdienstegesetzes für qualifizierte und nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter gleichermaßen.

Die allgemeine Bezugnahme der eIDAS-Verordnung in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j auf die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG lässt den Mitgliedstaaten Spielraum, spezifische Datenschutzregelungen zu erlassen, die ihrem System und ihren verfassungsrechtlichen Vorgaben des Datenschutzrechts gerecht werden. Daher können die bewährten Regelungen zum Datenschutz aus dem Signaturgesetz in angepasster Weise in das Vertrauensdienstegesetz übernommen werden.

Die Richtlinie 95/46/EG wurde durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Union ersetzt. Sie ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und wird zwei Jahre danach wirksam; bis dahin gilt die Richtlinie 95/46/EG weiter. Die Vorschriften der DS-GVO werden in diesem Gesetz bereits berücksichtigt, so dass eine Anpassung nach Wirksamwerden der DS-GVO nicht erforderlich ist.

§ 7 ist eine bereichsspezifische Konkretisierung der Erlaubnistatbestände des Artikels 7 Buchstaben a, c und e der Richtlinie 95/46/EG bzw. des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Datenschutzrechtliche Regelungen enthält auch § 10 Absatz 2 als Erlaubnistatbestand zur zweckändernden Verwendung bereits zu anderen Zwecken erhobener Identitätsdaten.

Zu Absatz 1

Orientiert an § 14 Absatz 1 SigG enthält Absatz 1 Erlaubnistatbestände für Vertrauensdiensteanbieter hinsichtlich der Verarbeitung von Daten von betroffenen Personen, die Vertrauensdienste nutzen. Weitergehende Erlaubnistatbestände der DS-GVO bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 Nummer 1 sinngemäß die Erlaubnistatbestände des § 14 Absatz 2 SigG für die Übermittlung personenbezogener Daten an die dort genannten Behörden. Für die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen ist einerseits zu beachten, dass nach Artikel 5 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden darf. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass nach Erwägungsgrund 33 der eIDAS-Verordnung die „Bestimmungen über die Benutzung von Pseudonymen in Zertifikaten (...) die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, eine Identifizierung der Personen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu verlangen“. Die an § 14 Absatz 2 Satz 1 SigG angelehnte Regelung wird beiden Forderungen gerecht, indem sie eine Folgeregelung trifft, die es den Vertrauensdiensteanbietern erlaubt, Identitätsdaten an bestimmte staatliche Stellen zu bestimmten Zwecken im öffentlichen Interesse zu übermitteln. Die Übermittlung von Daten

Satz 1 Nummer 2, der ebenfalls an § 14 Absatz 2 SigG angelehnt ist, verweist hinsichtlich der Datenübermittlung an Gerichte auf die „hierfür geltenden Bestimmungen“. Damit ist – wie auch im SigG – klargestellt, dass das Gesetz keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von Daten für Gerichtszwecke schafft (s. BT-Drs. 14/5324, S. 25).

Dementsprechend bezieht sich Satz 2 nur auf den eigenständigen Erlaubnistatbestand in Satz 1 Nummer 1.

Zu Absatz 3

Angelehnt an § 14 Absatz 2 Satz 2 SigG, werden die Vertrauensdiensteanbieter in Absatz 3 verpflichtet, die Auskünfte an die staatlichen Stellen aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zwölf Monate.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an § 14 Absatz 2 Satz 3 SigG sieht Absatz 4 eine Unterrichtung der betroffenen Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die staatlichen Stellen vor. Von der Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, solange die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigt würde oder das Interesse der betroffenen Person an der Unterrichtung nicht überwiegt. Insoweit werden die Betroffenenrechte aus Artikel 13 Absatz 3 DS-GVO eingeschränkt, was aber in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und f DS-GVO gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die allgemeinen Datenschutzanforderungen unberührt bleiben. Dies gilt bspw. auch für technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertrauensdiensteanbieter nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG (zukünftig nach Artikel 25 DS-GVO) zu treffen haben.

Zu Teil 2 (Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste)

Zu § 8 (Vertrauenslisten)

Nach Artikel 22 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die für das Erstellen, Führen und Veröffentlichen der Vertrauenslisten verantwortlichen Stellen benennen. Im Sinne der Aufgabenkontinuität hat die Bundesregierung mit Mitteilung vom 1. Juni 2016 gegenüber der Europäischen Kommission der Bundesnetzagentur die Führung der Vertrauensliste nach Artikel 22 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung („Trusted List“) übertragen. § 8 zeichnet diese Aufgabenzuweisung nach.

Zu § 9 (Deckungsvorsorge)

Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der eIDAS-Verordnung müssen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für Haftungsrisiken über „ausreichende Finanzmittel“ verfügen oder „eine angemessene Haftpflichtversicherung nach nationalem Recht“ abschließen“. § 9 fasst diese Anforderungen unter dem hergebrachten Begriff „Deckungsvorsorge“ zusammen und hält an der in § 12 Satz 2 SigG festgelegten Summe fest.

Zu § 10 (Identitätsprüfung)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats seinen Kunden anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht zu identifizieren. Neben den in Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c genannten, kann die Identität auch durch sonstige Identifizierungsmethoden überprüft werden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit der persönlichen Anwesenheit bieten.

Nach § 10 Absatz 1 erkennt die Bundesnetzagentur hierfür geeignete Methoden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Verfügung in ihrem Amtsblatt an und legt dabei jeweils Mindestanforderungen fest. Falls daher bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats aufgrund des gewählten Vertriebsweges eine Überprüfung anhand eines bei persönlicher Anwesenheit vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises ausscheidet, kann die Überprüfung durch andere geeignete Verfahren durchgeführt werden, wie beispielsweise eine Überprüfung des Identitätsnachweises durch Video-Ident oder Post-Ident-Verfahren. Diese Regelung ist angelehnt an die Festlegung gleichwertiger Identifizierungsmethoden nach § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG für die Identifizierung bei im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten (s. auch BT-Drs. 18/8702, S. 23).

Wegen der Vorgaben des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der eIDAS-Verordnung hat die Konformitätsbewertungsstelle im Einzelfall die konkrete Ausgestaltung der von den Vertrauensdiensteanbietern verwendeten anerkannten Identifizierungsmethoden zu prüfen und deren gleichwertige Sicherheit zu bestätigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 SigG. Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter darf für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für eine Identifizierung in jedem Falle eine positive Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung erforderlich ist. Absatz 2 ist eine datenschutzrechtliche Regelung (s. auch BT-Drucksache 15/4172, Seite 4).

Zu § 11 (Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen)

Nach Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung dürfen fakultativ Attribute in Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen und für qualifizierte elektronische Siegel aufgenommen werden. Nach Anhang IV Buchstabe c der eIDAS-Verordnung ist dies auch für Zertifikate für die Website-Authentifizierung möglich. Die Prüfung der Attribute findet gemäß Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung „anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht“ statt. Dementsprechend regelt § 11 die Aufnahme von Attributen in qualifizierte Zertifikate oder in eigene Attributzertifikate sowie die Nachprüfung der Inhalte von Attributen. Die Regelung ist angelehnt an § 5 Absatz 2 und 3 SigG sowie § 3 Absatz 2 SigV bzw. an § 7 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 SigG. Neu ist insbesondere die Klarstellung, wonach Zerti-

fikate neben berufsbezogenen auch amtsbezogene Angaben enthalten dürfen, wie beispielsweise die Eigenschaft als Notarin oder Notar.

Zu § 12 (Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen)

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung fordert vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, Personen, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, „klar und umfassend über die genauen Bedingungen für die Nutzung des Dienstes, einschließlich Nutzungsbeschränkungen,“ zu unterrichten, „bevor sie vertragliche Beziehungen zu dieser Person eingehen“. § 12 präzisiert diese Vorgaben und orientiert sich dabei an § 6 Absatz 1 und 2 SigG sowie § 6 Absatz 1 SigV. Danach hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter auch über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen zu unterrichten. Der Anwender soll in die Lage versetzt werden, den Vertrauensdienst auch innerhalb seiner eigenen Verantwortungssphäre sicher zu nutzen. Das setzt die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Empfehlungen zu Produkten oder Warnungen der Aufsichtsbehörden voraus. Die jeweiligen Informationsmöglichkeiten bei Produktherstellern oder den Aufsichtsbehörden sind mitzuteilen. Daneben bestehen zusätzlich die Hinweispflichten aus anderen Rechtsgebieten, etwa zum Datenschutz.

Die langfristige Sicherung qualifizierter signierter Daten erfolgt derzeit durch Neusignieren der signierten Daten, bevor die verwendeten Algorithmen und Parameter ihre Sicherheitseignung verlieren. Die Beobachtung der Sicherheitseignung und die Neusignierung ist nicht Bewahrungsdiensten vorbehalten, sondern kann von jedem Aufbewahrungspflichtigen selbst vorgenommen werden.

Vorgaben zur Form der Unterrichtung enthält die Verordnung nicht und überlässt diese dem Vertrauensdiensteanbieter. Gegebenenfalls kann eine dauerhaft nachweisbare Form der Unterrichtung zweckmäßig sein, um die Erfüllung der Pflichten aus Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung nachweisen zu können.

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, kann gemäß Absatz 2 auf eine erneute Unterrichtung nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung sowie § 12 Absatz 1 dieses Gesetzes verzichtet werden, soweit der Nutzer bereits zu einem früheren Zeitpunkt unterrichtet worden ist.

Zu § 13 (Widerruf qualifizierter Zertifikate)

§ 13 ergänzt die eIDAS-Verordnung hinsichtlich grundlegender Regelungen zum Widerruf qualifizierter Zertifikate. Artikel 24 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung regelt hinsichtlich eines Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats nur dessen Registrierung in der Zertifikatdatenbank und dessen Veröffentlichung. Artikel 28 Absatz 4 der eIDAS-Verordnung regelt das Wirksamwerden des Widerrufs und das Verbot seiner Rückgängigmachung. Weitere Fragen des Widerrufs regelt die eIDAS-Verordnung hingegen nicht. Die Regelung zusätzlicher Einzelheiten bleibt einer Rechtsverordnung nach § 20 vorbehalten.

Zu Absatz 1

Die Voraussetzungen, unter denen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter einen Widerruf durchführen müssen, orientieren sich an § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 2 SigG. Nach Nummer 4 hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate auch ohne vorherige Anordnung durch die Aufsichtsstelle (s. Absatz 3) zu widerrufen, sofern er selbst von entsprechenden Tatsachen Kenntnis hat.

Zu Absatz 2

Sofern das qualifizierte Zertifikat Attribute enthält, haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die dort genannten Dritten einen Anspruch gegen den qualifizierten Vertrau-

ensdiensteanbieter auf Widerruf des qualifizierten Zertifikates bzw. des qualifizierten Attribut-Zertifikates.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine an § 19 Absatz 4 SigG orientierte Ermächtigungsgrundlage für die Aufsichtsstelle. Damit wird zugleich Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 umgesetzt. Diese Regelung fordert, dass die „Aufsichtsstellen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse und eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen“ verfügen müssen. Zu diesen notwendigen Befugnissen gehört auch, einen Widerruf von qualifizierten Zertifikaten anordnen zu können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder dass qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten oder qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen, beispielsweise weil sie eine unbemerkte Fälschung qualifizierter elektronischer Signaturen, Siegel, Zeitstempel oder Bestätigungen für die Zustellung automatischer Einschreibungen oder Zertifikate für die Website-Authentifizierung oder eine unbemerkte Verfälschung damit gesicherter Daten zulassen.

Zu § 14 (Aufzeichnungen)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der eIDAS-Verordnung haben qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter „alle einschlägigen Informationen über die“ von ihnen „ausgegebenen und empfangenen Daten“ aufzuzeichnen und sie so aufzubewahren, „dass sie über einen angemessenen Zeitraum, auch über den Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters hinaus, verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen. Die Aufzeichnung kann in elektronischer Form erfolgen.“ Welches die „einschlägigen Informationen“ sind und wie diese aufzubewahren sind, damit sie „verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen“, regelt die Verordnung jedoch nicht. Diese Regelungen sind indes notwendig, um für die Vertrauensdiensteanbieter die erforderliche Rechtssicherheit zu bieten und um der Aufsichtsstelle und den Konformitätsbewertungsstellen zu ermöglichen, die Erfüllung der Verpflichtung zu überprüfen. Eine Präzisierung der Dokumentationspflicht, die der Zielsetzung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe h der eIDAS-Verordnung entspricht, steht nicht im Widerspruch zur Verordnung. Im Vertrauensdienstegesetz wird daher die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 (am Ende), Satz 2 und 3 SigG übernommen. Weitere Präzisierungen bleiben einer Rechtsverordnung nach § 23 vorbehalten.

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j der eIDAS-Verordnung fordert, „eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG“ sicherzustellen. Hierzu gehört auch das Auskunftsrecht des Betroffenen. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem nationalen Datenschutzrecht und nach deren Wirksamwerden unmittelbar aus der DS-GVO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, was mit den Aufzeichnungen des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters geschieht, wenn er seine Tätigkeiten einstellt, der Qualifikationsstatus entzogen wird oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird. Insoweit galten bislang § 13 Absatz 2 bzw. § 15 Absatz 6 Satz 3 SigG. Da Absatz 2 für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter gilt, orientiert sich die Vorschrift an den weitergehenden Rechtsfolgen des § 15 Absatz 6 Satz 3 SigG, der für akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter galt.

Zu § 15 (Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste)

Zu Absatz 1

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung fordert von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, für den Fall einer Einstellung ihrer Dienste „einen fortlaufend aktualisierten Beendigungsplan“ aufzustellen. Diesen haben die Aufsichtsstellen nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung zu überprüfen.

Da die Verordnung keine näheren Anforderungen an den Beendigungsplan stellt, machen Regelungen, die entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 SigG sowie § 15 Absatz 6 Satz 1 und 2 SigG (Unterrichtung der Unterzeichner, Übergabe und Sperrung bzw. Widerruf der Zertifikate sowie Fortführung des Verzeichnisdienstes) Anforderungen an den Inhalt des Beendigungsplans stellen, die entsprechenden Regelungen der eIDAS-Verordnung vollziehbar und ihre Erfüllung überprüfbar. Die Übernahme der Zertifikate durch einen anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (oder gemäß Absatz 2 durch die Aufsichtsstelle) ist wegen Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG bzw. wegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO auch datenschutzrechtlich zulässig.

Zu Absatz 2

Nach der Vorschrift können qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im Beendigungsplan vorsehen, dass qualifizierte Zertifikate sowie Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g), Anhang III Buchstabe g) und Artikel 42 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf die Aufsichtsstelle überführt werden, sofern kein anderer qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter die Zertifikate gemäß Absatz 1 übernimmt. Diese Zertifikate gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 als auf Dauer prüfbar, zumal die Pflicht aus Absatz 4 zur Vorhaltung der Zertifikate in einem Zertifikatsverzeichnis besteht. Im SigG war dies unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 6 für akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter vorgesehen. Die Aufsichtsstelle hat ständig ausreichende Personal- und Sachmittel vorzuhalten, um den Übergang zu ermöglichen. Über den Verweis in Satz 3 auf § 14 Absatz 2 wird sichergestellt, dass sich die Aufzeichnungen in jedem Fall bei der Aufsichtsstelle befinden, wenn diese die qualifizierten Zertifikate übernimmt.

Zu Absatz 3

Mit der Garantie der Aufsichtsstelle, die Zertifikate nach Absatz 2 zu übernehmen, ist deren dauerhafte Prüfbarkeit gewährleistet. Da zahlreiche Fachgesetze die dauerhafte Prüfbarkeit verlangen, sollen die entsprechenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter nach Bestätigung der Umsetzbarkeit des Beendigungsplans durch eine Konformitätsbewertungsstelle und anschließender Anerkennung durch die Aufsichtsstelle mit Hilfe eines Siegels auf ihre Eigenschaft als „Anbieter von auf Dauer prüfbaren Vertrauensdiensten“ hinweisen können; die entsprechenden Zertifikate gelten als „auf Dauer prüfbar“. Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Vertrauensdiensteanbieter darf in diesem Fall das Siegel nicht mehr führen.

Zu Absatz 4

Anbieter von auf Dauer prüfbaren Vertrauensdiensten müssen die Zertifikate nach Absatz 2 Satz 1 für einen längeren Zeitraum in einem Zertifikatsverzeichnis öffentlich verfügbar machen als andere Anbieter. Die Dauer ist einer Rechtsverordnung nach § 23 festzulegen.

Zu Teil 3 (Qualifizierte elektronische Signaturen)

Zu § 16 (Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 30 der eIDAS-Verordnung in Bezug auf die Benennung privater Stellen, die die Konformität qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-Verordnung zertifizieren. Sie übernimmt den wesentlichen Inhalt des bisherigen § 18 Absatz 1 SigG. Zuständige Stelle für die Anerkennung wird nunmehr allerdings die DAkkS. Das BSI veröffentlicht die von der DAkkS im Anerkennungsverfahren zugrunde zu legenden notwendigen Standards bzw. referenziert diese, um die angemessene Qualität, Fachlichkeit und Harmonisierung mit der internationalen Standardisierung zu gewährleisten. Zu den Standards gehören beispielsweise Kriterien im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/650 der Europäischen Kommission vom 25. April 2016. Weitere Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung sowie der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen bleiben der Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 20 vorbehalten.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des BSI, die sich aus den einschlägigen nationalen Gesetzen für die Zertifizierung ergeben, bleiben von § 16 unberührt. Insbesondere bleibt das BSI die nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit nach § 9 BSIg und wird als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde weiterhin seinen Aufgaben in der nationalen und internationalen technischen Standardisierung sowie im Zertifizierungsbereich uneingeschränkt nachkommen.

Die Abnahme von Bewertungen auf Korrektheit der Implementierung kryptografischer Algorithmen und von Zufallszahlengeneratoren wird vom BSI durchgeführt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird für Deutschland das BSI als Zertifizierungsstelle nach Art. 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung benannt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Akkreditierung bedarf.

Zu Teil 4 (Qualifizierte elektronische Siegel)

Zu § 17 (Verweis auf Regelungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen)

Anbieter qualifizierter elektronischer Siegel haben neben den allgemeinen Bestimmungen und den für sie anwendbaren Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter auch die speziellen Vorschriften für qualifizierte elektronische Siegel in Artikel 35 bis 40 und Anhang III der eIDAS-Verordnung einzuhalten. Hinsichtlich qualifizierter Siegelerstellungseinheiten fordert Artikel 39 eIDAS-Verordnung die sinngemäße Anwendung der Regelungen für qualifizierte elektronische Signaturen in Artikel 29 bis 31 der eIDAS-Verordnung und hinsichtlich Validierungs- und Bewahrungsdiensten für qualifizierte elektronische Siegel fordert Artikel 40 der eIDAS-Verordnung die sinngemäße Anwendung der Regelungen in Artikel 32 bis 34 der eIDAS-Verordnung. Dementsprechend ist § 16 sinngemäß für qualifizierte elektronische Siegel anzuwenden.

Zu Teil 5 (Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben)

Zu § 18 (Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben)

Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Möglichkeit auf die Prüfung der im Rahmen der

Akkreditierung nach De-Mail-Gesetz erbrachten Nachweise beschränken. Die Vorschrift dient der Verfahrenserleichterung und –beschleunigung sowie der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Zu Teil 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 19 (Bußgeldvorschriften)

Mit der Vorschrift wird der Regelungsauftrag des Artikels 16 der eIDAS-Verordnung erfüllt. Die Bußgeldvorschriften orientieren sich dabei an § 21 SigG. In Absatz 3 werden, wie bisher in § 21 Absatz 2 SigG, besonders schwere Fälle genannt. Da der Bußgeldrahmen des SigG zuletzt im Jahr 2001 festgelegt wurde, ist eine Anpassung erforderlich. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass qualifizierte Vertrauensdienste nunmehr verstärkt grenzüberschreitend genutzt werden können und der Rechts-, Geschäfts- und Behördenverkehr daher noch stärker auf die Integrität der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter vertrauen können muss.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Da technisch-administrative Konkretisierungen der Vorschriften der eIDAS-Verordnung und des Vertrauensdienstegesetzes notwendig sind, räumt Absatz 1 der Bundesregierung eine Ermächtigung ein, diese Konkretisierungen im Rahmen einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Dabei orientiert sich die Regelung an der Vorschrift des § 24 SigG. Gebühren für die Tätigkeiten der Aufsichtsstellen können auf Grundlage gesondert zu erlassender Besonderer Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erhoben werden.

Nummer 2 nutzt die Option des Artikels 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 910/2014, indem die Bundesregierung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nach der gemeinsame Untersuchungen mit Mitarbeitern der Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Teilnahme von Mitarbeitern der Aufsichtsstelle an Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen ermöglicht werden. Hoheitliche Befugnisse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland können dabei den Mitarbeitern der Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten nicht übertragen werden. Umgekehrt können Mitarbeiter der zuständigen Behörde solche Befugnisse in anderen Mitgliedstaaten nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen gibt bereits Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 den Aufsichtsstellen unmittelbar die Möglichkeit, Aufsichtsmaßnahmen anordnen zu können, obwohl der Vertrauensdiensteanbieter in ihrem Staat nicht niedergelassen ist, wenn dieser durch seine Handlungen in diesem Staat gegen die Verordnung verstößt. Danach kann die Aufsichtsstelle bei Amtshilfeersuchen ausländischer Aufsichtsstellen, in deren Staat der Vertrauensdiensteanbieter seine Niederlassung hat, in ihrem Aufsichtsgebiet beispielsweise Untersuchungen durchführen und Auskünfte einholen und auch gegenüber Dritten, die von dem Vertrauensdiensteanbieter beauftragt sind, Anordnungen treffen. Insoweit bedarf es daher keiner zusätzlichen nationalen Regelung. Der Begriff der Niederlassung bestimmt sich dabei nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Danach umfasst eine Niederlassung die dauerhafte Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen. Neben einer Hauptniederlassung am Sitz des Unternehmens kann eine Niederlassung nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 auch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft sein. Solange der Vertrauensdiensteanbieter in einem Staat ohne dort belegene feste Infrastruktur aber nur Vertrauensdienste anbietet und sich von einem Dritten zurarbeiten lässt, ist er in diesem Staat nicht niedergelassen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 15 der eIDAS-Verordnung müssen Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen im Rahmen des Möglichen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Um diese Verpflichtung umzusetzen, hat die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, die diese Aufgabe in den Kontext des Rechts auf Barrierefreiheit einordnet und den Aufsichtsstellen ausreichende Kriterien bietet, um prüfen zu können, ob diese Anforderung erfüllt ist.

Nach Erwägungsgrund 29 der eIDAS-Verordnung sind die „Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das durch den Beschluss 2010/48/EG des Rates gebilligt wurde“, zu beachten. Danach sollten „insbesondere mit Blick auf Artikel 9 des Übereinkommens, (...) behinderte Menschen in der Lage sein, Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte in gleicher Weise wie andere Verbraucher zu benutzen. Daher sollten Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar gemacht werden, wann immer dies möglich ist. In die Bewertung der Durchführbarkeit sollten auch technische und wirtschaftliche Überlegungen einfließen.“

Das § 1 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) vom 27. April 2002 und die auf der Grundlage seines § 11 Absatz 1 Satz 2 erlassenen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 gelten unmittelbar nur für die in § 7 Absatz 1 BGG genannten Träger öffentlicher Gewalt. Die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder und die Landesverordnungen zur barrierefreien Informationstechnik gelten unmittelbar nur für Landesbehörden. Regelungsgegenstand der Anforderungen sind jedoch lediglich die „Internetauftritte und -angebote“ der öffentlichen Stellen sowie „die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.“ Soweit Bundes- oder Landesbehörden Vertrauensdienste anbieten und soweit diese Dienste „Internetauftritte und -angebote“ darstellen und die zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte „grafischen Programmoberflächen“ verwenden, müssen sie sich auch an diese Vorgaben zur barrierefreien Informationstechnik halten. Soweit private Vertrauensdiensteanbieter „gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen“ sind, „die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden“, wirkt die Bundesregierung nach § 11 Absatz 2 BGG darauf hin, dass diese Zielvereinbarungen mit anerkannten Verbänden gemäß § 5 BGG abschließen, um ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach der BITV 2.0 zu gestalten. Ein Anspruch auf Abschluss der unverbindlichen Zielvereinbarungen besteht nicht.

Diese bestehenden Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik genügen den Anforderungen der Verordnung jedoch nicht. Soweit öffentliche Vertrauensdiensteanbieter ihre Dienste nicht nur über „Internetauftritte und -angebote“ erbringen und ihre Endnutzerprodukte mehr sind als nur „die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden“, bestehen für sie keine einschlägigen Verpflichtungen. Soweit private Vertrauensdiensteanbieter ihre Vertrauensdienste anbieten, bestehen für sie keine verpflichtenden Vorgaben zu barrierefreien Angeboten. Für alle Vertrauensdiensteanbieter besteht als fachspezifische Anforderung nur die Vorgabe des Artikel 15 der eIDAS-Verordnung. Um den Vollzug dieser Vorgabe durch die deutschen Aufsichtsstellen zu ermöglichen, müssen diese Anforderungen präzisiert werden. Hierzu hat die Bundesregierung in einer Verordnung nähere Anforderungen zu bestimmen. Diese hat sich an den Vorgaben des Artikel 15 der eIDAS-Verordnung zu orientieren. Soweit dies geeignet ist, sollte sie sich auch an den inhaltlichen Vorgaben der BITV 2.0 orientieren, um für öffentliche Vertrauensdiensteanbieter keine widersprüchlichen Anforderungen zu formulieren. Diese sind in der Rechtsverordnung aber an die fachspezifischen Besonderheiten von Vertrauensdiensten anzupassen.

Entsprechend Erwägungsgrund 29 der eIDAS-Verordnung sind bei der Formulierung der Anforderungen technische und wirtschaftliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Zu § 21 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Da für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen im Wesentlichen die gleichen materiellen Voraussetzungen gelten wie nach dem bisherigen § 18 Absatz 1 SigG, ist ein ununterbrochener Weiterbetrieb der bereits anerkannten Stellen angezeigt.

Zu Absatz 2

Für Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 15 SigG muss auch nach Wegfall der Akkreditierungsmöglichkeit sichergestellt bleiben, auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste anzubieten. Voraussetzung ist, dass sie über einen Beendigungsplan nach § 15 Absatz 2 verfügen. Um die hierfür notwendige Zeit einzuräumen, sieht Absatz 2 vor, dass akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter bis zum 1. Juli 2017 als Anbieter von auf Dauer prüfbaren Zertifikaten gelten. Sofern sie von der Möglichkeit des § 15 Absatz 2 Gebrauch machen wollen, gelten sie bei Vorlage eines von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigten Beendigungsplans auch für die Zeit zwischen dem 1. Juli 2017 und dem Zeitpunkt der Anerkennung durch die Aufsichtsstelle nach § 15 Absatz 3 als Anbieter von auf Dauer prüfbaren Vertrauensdiensten. Sofern und sobald die akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter den Qualifikationsstatus beantragen und dabei auf die Möglichkeit eines Beendigungsplans nach § 15 Absatz 2 verzichten, gelten die Sätze 1 und 2 nicht bzw. nicht mehr.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift ist zur Sicherstellung der Dienstkontinuität erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

[...]

Kommentar [JZ15]: Wird noch ergänzt

Zu Artikel 3 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

[...]

Kommentar [JZ16]: Wird noch ergänzt

Zu Artikel 4 (Änderung der Personalausweisverordnung)

[...]

Kommentar [JZ17]: Wird noch ergänzt

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

[...]

Kommentar [JZ18]: Wird noch ergänzt

Zu Artikel 6 (Änderung der Vergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstech-

nik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Vergabeverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 6 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung von Art. 32 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU). Die deutsche Sprachfassung enthält dabei den Übersetzungsfehler, dass in Unterabsatz 2 auf die in den Ziffern i und ii festgelegten Ausnahmetatbeständen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb verwiesen wird. Alle anderen Sprachfassungen der Richtlinie 2014/24/EU enthalten dagegen den inhaltlich richtigen Verweis auf die Ziffern ii und iii. Diesen Fehler gilt es in der deutschen Umsetzung der Vorschrift in § 14 Absatz 6 zu korrigieren, indem statt auf § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verweisen auf § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c Bezug genommen werden muss.

Zu Nummer 3

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 7 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstechnik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

Diese Änderung entspricht inhaltlich der Änderung nach Artikel [1] Nummer 2 in der Vergabeverordnung. Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie) verweist (korrekterweise) auf die Ziffern ii und iii des Unterabsatzes 1. In der deutschen Umsetzung in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung wird dagegen auf die nicht korrespondierenden Buchstaben a und b verwiesen. Hier ist ein Verweis auf die Buchstaben b und c des § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung erforderlich.

Zu Nummer 3

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 8 (Änderung der Konzessionsvergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstechnik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 9 Absatz 1 Satz 3 der Konzessionsvergabeverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

[...]

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Mit dem Wegfall des Signaturgesetzes müssen hierauf verweisende Normen redaktionell angepasst werden. Da sich die Definitionen (etwa der qualifizierten elektronischen Signatur) unmittelbar aus der eIDAS-Verordnung ergeben, wird nunmehr direkt auf diese verwiesen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Absatz 2

[...]

Kommentar [JZ19]: Wird vss. im Rahmen der Novelle des Geldwäschegesetzes und nicht im eIDAS-Durchführungsgesetz geändert.

Kommentar [JZ20]: Sofern Fachgesetze bestimmte Vertrauensdienste nennen (z. B. qualifizierte elektronische Signatur), wird derzeit noch geprüft, ob insoweit der Verweis auf die entsprechende Definition in der eIDAS-VO (z. B. auf Art. 3 Nummer 12) entbehrlich ist.